CCNR-ZKR/ADN/42

Allgemeine Verteilung

22. September 2017

Or. ENGLISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN

ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

(ADN)

(19. Tagung, Genf, 31. August 2017)

Protokoll der neunzehnten Sitzung des Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen[[1]](#footnote-2)\*

Inhalt

*Absätze Seite*

I. Teilnehmer 1-3 3

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 4 3

III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung   
 von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2) 5-7 3

IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3) 8-16 3

A. Klassifikationsgesellschaften 8-10 3

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 11-12 4

C. Verschiedene Mitteilungen 13-15 4

D. Sonstige Fragen 16 4

V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4) 17-18 5

VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5) 19 5

VII. Verschiedenes (TOP 6) 20 5

VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7) 21 5

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 31. August 2017 unter dem Vorsitz von Herrn B. Birklhuber (Österreich) in Genf seine neunzehnte Sitzung ab. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Schweiz und Slowakei.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/ADN/41 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 2)

5. Die in Anlage III des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 und Anlage IV des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60 enthaltenen Korrekturen am ADN 2015 wurden am 3. November 2016 notifiziert (Verwahrer-Notifizierung C.N.823.2016.TREATIES-XI.D.6) und am 10. Februar 2017 für angenommen erklärt (Verwahrer-Notifizierung [C.N.53.2017](http://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2017/CN.53.2017-Eng.pdf).TREATIES-XI.D.6).

6. Die in Anlage I des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62 enthaltenen Korrekturen am ADN 2017 wurden am 1. März 2017 notifiziert (Verwahrer-Notifizierung TREATIES-XI.D.6) und am 5. Juni 2017 für angenommen erklärt (Verwahrer-Notifizierung [C.N.296.2017](http://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2017/CN.112.2017-Eng.pdf).TREATIES-XI.D.6).

7. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

IV. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 3)

A. Klassifikationsgesellschaften

8. Der Vertreter Deutschlands teilte dem Verwaltungsausschuss mit, dass RINA Germany GmbH gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung noch anerkannt sei, aber seit der Anerkennung auf deutschem Hoheitsgebiet nicht tätig sei.

9. Wie vom ADN-Sicherheitsausschuss festgestellt (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64, Abs. 19), hat das Russian River Register gemäß den Anforderungen nach Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung eine Bescheinigung der Konformität mit der Norm ISO 9001:2015 erworben. Die Akkreditierung nach ISO 17020:2012 ist im Gange.

10. Der Verwaltungsausschuss erinnerte daran, dass alle empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ihre Zertifizierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020: 2012 gegenüber dem Verwaltungsausschuss nachweisen müssen (mit Ausnahme des Abschnitts 8.1.3).

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

11. Es wurde festgestellt, dass seit der letzten Sitzung ein multilaterales Abkommen für die Nutzung von LNG als Brennstoff für Antriebs- und Hilfssysteme von Binnenschiffen, die gefährliche Güter befördern, initiiert worden sei, mit der Maßgabe, dass diese Antriebs- und Hilfssysteme Kapitel 30 und Anlage 8 Abschnitt 1 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschifee (ES-TRIN) in dessen geltender Fassung erfüllen (M 020).

12. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website der UN-ECE (http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm) abgerufen werden können.

C. Verschiedene Mitteilungen

*Dokumente:* ECE/ADN/2017/1 und informelles Dokument INF.1

13. Die Schweiz, Belgien, die Slowakei und Deutschland stellten Prüfungsstatistiken bereit. Wie vom ADN-Sicherheitsausschuss festgestellt (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64, Abs. 15), werden solche Statistiken als sehr nützlich erachtet. Es wurde vorgeschlagen, dass das Sekretariat die Statistiken in einem einzigen Dokument für alle Vertragsparteien zusammenstellt. Der Verwaltungsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ gebeten wurde, ein einheitliches Format für eine solche Konsolidierung und ein Verfahren für eine regelmäßige Erhebung der Daten vorzuschlagen.

14. Der Ausschuss stellte fest, dass die Slowakei und Deutschland ihre Musterbescheinigungen eingereicht hätten. Es wurde daran erinnert, dass die im Sekretariat eingegangenen Musterbescheinigungen auf der Website der UN-ECE unter folgendem Link abrufbar sind: <http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/model_expert_certificates.html>.

15. Die Vertragsparteien wurden daran erinnert, dem Sekretariat ihre Musterbescheinigungen und ADN-Prüfungsstatistiken zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

D. Sonstige Fragen

16. Der Ausschuss forderte die Länder auf, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls (soweit noch nicht geschehen) anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

V. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 4)

17. Der Ausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen einunddreißigste Sitzung zusammengefasst sind, zur Kenntnis und billigte dieses auf der Grundlage des vom Sekretariat vorbereiteten (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/CRP.3 und Adds. 1-6 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/CRP.4 und Adds. 1-2) und bei der Lesung angenommenen Entwurfs (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64).

18. Der Ausschuss beschloss, die Änderungsvorschläge zur dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen und in Anlage I des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64/Add.1 wiedergegeben sind, zusammen mit allen anderen 2016 und 2017 angenommenen Änderungsentwürfen, die vom Verwaltungsausschuss noch nicht gebilligt wurden, in seiner zwanzigsten Sitzung am 26. Januar 2018 als Paket zu behandeln.

VI. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 5)

19. Der Ausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung für den 26. Januar 2018 um 14.30 Uhr geplant ist und letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzung der 27. Oktober 2017 ist.

VII. Verschiedenes (TOP 6)

20. Es wurden keine weiteren Punkte behandelt.

VIII. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 7)

21. Der Verwaltungsausschuss nahm das Protokoll über seine neunzehnte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Teilnehmern nach der Sitzung zugeleitet wurde, an.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/42 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)